

(5) Die auf Grund des Abs. 3 bewilligten vorläufigen Preise werden gemäß § 2 der Verordnung vom 17. März 1955 in Festpreise pro Produkt umgewandelt. Dies erfolgt im Rahmen der für das jeweilige Erzeugnis bzw. der jeweiligen Leistung gültigen bzw. in Kraft zu setzenden Preisanordnung.

§ U

(1) Allen Kalkulationen zu Preisbildungszwecken sind die zulässigen Materialpreise und Löhne nach dem Stand vom 1. Januar 1961 zugrunde zu legen.

(2) Soweit nichts anderes vor geschrieben ist, ist die Bildung von innerbetrieblichen Materialverrechnungspreisen unter Beachtung der zulässigen Einkaufspreise und der bei wirtschaftlichem Warenbezug entstehenden Bezugskosten zulässig.

(3) In Abweichung von den Bestimmungen des Abs. 1 sind Lohnzuschläge auf Grund der Lohnzuschlagsverordnung und Lohnminderungsausgleichsbeträge für Leistungs- und Prämienzeitlohnempfänger auf Grund der §§ 2 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Februar 1957 zum Gesetz über die Verkürzung der Arbeitszeit — Lohndirektive — (GBl. I S. 117) nicht kalkulationsfähig.

(4) Preisauflschläge, die eine verbrauchslenkende Wirkung ausüben, wie sie z. B. auf Grund folgender Preisanordnungen berechnet werden dürfen,

- a) § 2 Abs. 3 der Preisanordnung Nr. 712 vom 16. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Schrauben und Muttern — (Sonderdruck Nr. 217 des Gesetzblattes) in der Fassung des § 1 der Preisanordnung Nr. 712/2 vom 23. April 1959 — Anordnung über die Preise für Schrauben und Muttern — (Sonderdruck Nr. P 892 des Gesetzblattes),
- b) § 2 Abs. 3 der Preisanordnung Nr. 713 vom 7. Dezember 1956 — Anordnung über die Preise für Wälzlager, Wälzlagerkränze, Wälzkörper und Käfige — (Sonderdruck Nr. 229 des Gesetzblattes),
- c) Preisauflschläge für Getriebe unter Beachtung des § 6 der Preisanordnung Nr. 885 vom 6. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Stirnradgetriebe und Kegelaradgetriebe — (Sonderdruck Nr. P233 des Gesetzblattes),

sind nicht kalkulationsfähig, es sei denn, dies ist ausdrücklich (z. B. für Reparaturen) gestattet.

(5) Soweit Preisanordnungen zulassen, daß für bestimmte Fertigungsarten oder Betriebe im Ausnahmefall höhere Preise als in den Preislisten der jeweiligen Preisanordnungen festgesetzt sind, bewilligt werden dürfen, sind Kalkulationen * zu Preisbildungszwecken höchstens mit den in den Preisanordnungen festgesetzten Preisen durchzuführen. Das gilt z. B. für die Behelfsproduktion für Schrauben, Muttern, Federlinge und Splinte gemäß § 6 Abs. 3 der Preisanordnung Nr. 712 bzw. § 6 Abs. 3 der Preisanordnung Nr. 780 vom 28. August 1957 — Anordnung über die Preise für Schrauben- und Nietzubehör — (Sonderdruck Nr. P 100 des Gesetzblattes): Innerbetriebliche Verrechnungspreise sind ausgehend von den in den Preislisten genannten Industrieabgabepreisen zu bilden.

(6) Soweit am 1. Januar 1961 weitere Preisanordnungen in Kraft gesetzt werden, die ausdrücklich bestimmen, daß eintretende Preiserhöhungen oder Preisauflschläge nicht kalkulationsfähig sind, so gelten in Abweichung von Abs. 1 diese Bestimmungen.

(7) Werden Materialpreise nach dem 1. Januar 1961 geändert, so sind die neu festgesetzten Materialpreise nur kalkulationsfähig, wenn in den gesetzlichen Bestimmungen zur Einführung der neuen Preise nichts Gegenteiliges gesagt ist.

(8) Werden Löhne nach dem 1. Januar 1961 geändert, so gilt die Anordnung vom 8. September 1959 über das Verbot von Preiserhöhungen aus Anlaß von Lohn erhöhungen (GBl. I S. 685).

(9) Produzieren Betriebe Materialien, Teile oder Baugruppen, deren Preise in Preisanordnungen allgemein verbindlich festgesetzt sind, dürfen bei Verwendung dieser Materialien, Teile oder Baugruppen zur Herstellung eigener Erzeugnisse die Produktionsselbstkosten, höchstens jedoch die festgesetzten Betriebspreise kalkuliert werden. Ausgenommen hiervon sind Erzeugnisse, für die auf Grund geltender Preisanordnungen für Behelfsproduktionen höhere Preise bewilligt werden können, wie z. B. auf Grund der im Abs. 5 genannten Preisanordnungen. Hier dürfen die Produktionsselbstkosten, höchstens jedoch die in den Preislisten der Preisanordnungen festgesetzten Industrieabgabepreise kalkuliert werden. Industrieabgabepreise sind zu kalkulieren, wenn Materialien eingesetzt werden, deren Preise nach folgenden Bestimmungen zu bilden sind:

- a) Preis Verordnung Nr. 280 vom 19. Dezember 1952 — Verordnung über die Preise für unedle Nichteisenmetalle (Buntmetall und Buntmetallhalbzeuge) — (GBl. S. 1403),
- b) Preisanordnung Nr. 406 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBl. I S. 235),
- c) Preisanordnung Nr. 697 vom 3. November 1956 — Anordnung über die Preise für Aluminium, Aluminium-Legierungen und Magnesium — (Sonderdruck Nr. 220 des Gesetzblattes)

und deren Ergänzungen.

§ 12

(1) Bei der Kalkulation für Erzeugnisse, die in den Geltungsbereich von Preisanordnungen fallen, sind die Forschungs-, Entwicklungs- und Anlaufkosten in der gleichen Höhe und nach der gleichen Methode zu kalkulieren, die bei der Bildung der in der Preisanordnung festgesetzten Preise angewandt wurde. Abweichungen von dieser Kalkulationsmethode können durch die zuständigen Zentralreferate bewilligt werden.

(2) Die in den Preisen von Preisanordnungen enthaltenen Verrechnungssätze für Forschungs- und Entwicklungskosten werden nach der Systematik der erlassenen Preisanordnungen vom Büro der Regierungskommission für Preise zusammengestellt und bekanntgegeben*.

*** Die Zusammenstellungen werden den WB bzw. Räten der Bezirke, Hauptreferat Preise, zugestellt und können dort angefordert bzw. eingesehen werden.**